

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55 a „Stadtquartier Süd“ – 1. Änderung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 55 a „Stadtquartier Süd“ – 1. Änderung einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 19.11.2020 amtlich bekannt gemacht.
2. Aufgrund eines zeichnerischen Fehlers in der Planausfertigung welche der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss am 04.11.2020 vorgelegen hatte, hat die Stadtverordnetenversammlung den berichtigten Bebauungsplan Nr. 55 a „Stadtquartier Süd“ – 1. Änderung, in ihrer Sitzung am 29.09.2021 erneut rückwirkend beschlossen. Da der zeichnerische Fehler ausschließlich die Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss betroffen hatte sind weitere formale Schritte nicht erforderlich.

Mit dieser erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 a „Stadtquartier Süd“ – 1. Änderung gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend zum 19.11.2020 in Kraft.

3. Der Bebauungsplan Nr. 55 a „Stadtquartier Süd“ 1. Änderung einschließlich Begründung wird nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53 (Rathaus, 1. Stock Zimmer A 1.38), zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr wird im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung auf Verlangen Einsicht in den Bebauungsplan gewährt und Auskunft über seinen Inhalt gegeben.

Hinweis:

Aufgrund der **Corona Pandemie** ist das Rathaus zeitweise nur beschränkt zugänglich. Aufgrund dessen ist es möglich, dass die Einsichtnahme in den Plan im Einzelfall nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erfolgen kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit den Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter der Homepage <https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/bebauungsplaene/rechtskraeftig/> einzusehen.

4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

§ 44 BauGB, Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 BauGB, Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Neu-Isenburg, den 21.10.2021

Der Magistrat
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister